

Richtlinien der Gemeinde Gingen an der Fils zur Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken (Bauplatzvergaberichtlinien)



**Bauplatzvergaberichtlinie Baugebiet „Schulstraße“
Stand: März 2022**

Präambel

Die Gemeinde Gingen an der Fils verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, eine dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Gingen an der Fils bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ebenso soll durch die vorrangige Förderung junger Familien mit Kindern der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde Gingen an der Fils gesichert und eine dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde ermöglicht werden.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Gingen an der Fils wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen bzw. in einem in der Dorfgemeinschaft aktiven Verein, einer sozialkaritativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Als ehrenamtliches Engagement in derartigen Vereinen und Organisationen werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter bzw. in einer im Zeitaufwand vergleichbaren Position/Funktion berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Des Weiteren sollen Bauplatzinteressenten, die sich ehrenamtlich in einer überörtlichen Organisation mit besonderer Wichtigkeit (ohne Sitz in der Gemeinde) engagieren, ebenfalls besonders berücksichtigt werden (z. B. Malteser, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, nicht abschließend).

Eine vergünstigte Abgabe von Bauland ist nicht vorgesehen, da die Gemeinde Gingen an der Fils grundsätzlich dazu verpflichtet ist, Grundstücke mindestens zum vollen Wert zu veräußern.

Die vorliegenden Bauplatzvergabekriterien stärken die Vergabemöglichkeiten an örtliche Bewerber, ohne dabei auswärtigen Bewerbern den Zugang zu Baugrundstücken in der Gemeinde Gingen an der Fils über Gebühr zu erschweren oder sogar faktisch unmöglich zu machen. Der Gedanke der Freizügigkeit nach deutschem und europäischem Recht ist damit gewahrt.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Gingen an der Fils orientieren sich an den EU-Kautelen und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden im Text ausschließlich die männliche Form und die Einzahl verwendet.

I. Anwendungsbereich

Die Bauplatzvergaberichtlinien finden ausschließlich Anwendung bei der Vergabe von Wohnbauplätzen zur Bebauung mit selbstgenutzten Eigenheimen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schulstraße“.

Keine Anwendung finden Sie bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, die dazu bestimmt sind, von Bauträgern bebaut zu werden.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 12.07.2022 werden die Bauplatzvergabekriterien zu einem festgelegten Termin auf der Homepage der Gemeinde Gingen an der Fils und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
2. Für die Bewerbungen um diese Bauplätze eröffnet der Gemeinderat eine Bewerbungsfrist. Die Frist wird auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt ebenso öffentlich bekannt gemacht.
Vor dem Beginn der Frist eingereichte Bewerbungen werden ebenso wenig berücksichtigt, wie zu spät eingegangene Bewerbungen.
Bewerbungen außerhalb der Frist nehmen damit nicht am Vergabeverfahren teil.
3. Alle Bauplatzinteressenten können sich schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bis zum Ende der Bewerbungsfrist bewerben. Für die Bewerbung ist das Bewerbungsformular der Gemeinde Gingen an der Fils zu verwenden (ggf. mit Zusatzinformationen/Zusatzblättern). Die Bewerbung ist um die Nachweise zu ergänzen, die bei den einzelnen Kriterien aufgeführt sind.

Der Eingang der Bewerbung wird von Gemeindeverwaltung in Textform bestätigt. Bewerbungsunterlagen können spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist ergänzt werden (ausschlaggebend ist der Eingang bei der Gemeinde, nicht die Absendung der Unterlagen). Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Angaben falsch waren, gelten dieselben Vertragskonditionen wie bei einer Nichtbebauung (V Ziff. 2 und 4). Der Betrag wird im Laufe der Jahre aber nicht reduziert.

4. Die Gemeindeverwaltung hat in den letzten Jahren eine Bauplatzinteressentenliste geführt. Diese Interessenten werden nach öffentlicher Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und der Veröffentlichung dieser Bauplatzvergaberichtlinien über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert. Eine komplette Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Aus einer unterlassenen Benachrichtigung der Interessenten auf der Liste kann kein rechtlicher Anspruch hergeleitet werden.
5. Datenschutz: Mit der Abgabe der Bewerbung um einen Wohnbauplatz willigen die Bewerber ein, dass die Gemeinde Gingen an der Fils die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vergabeverfahrens verarbeitet und speichert. Dies schließt auch das Einverständnis mit ein, dass der Gemeinderat nichtöffentlich Kenntnis von der Bewerberliste und der geplanten Zuteilung erhält.
6. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Der Bauausschuss überprüft in einer Sondersitzung die Auswertung der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis informiert.
7. Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber in Textform oder schriftlich von der Gemeinde informiert. Anschließend haben die Bewerber sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben wollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt das Zuteilungsverfahren.
8. Nach Zuteilung aller Wohnbauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung ohne Namensnennung. Hierbei werden die Ordnungsnummer des Bauplatzes sowie die erzielten Gesamtpunkte des Bewerbers in einer Übersicht veröffentlicht.

Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, verfährt die Gemeinde wie nach Ziff. 7 und 8.

9. Bewerbern, welche in das Baugebiet Grundstücke eingebracht haben und die aufgrund der abgeschlossenen Kaufverträge Anspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes haben, werden die Bauplätze vorab außerhalb des Verfahrens nach den Bauplatzvergaberichtlinien zugeteilt. Bei mehreren Bewerbern außerhalb des Verfahrens finden analog die nachfolgenden Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge Anwendung.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Bewerben können sich nur volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Personen. Ein Bewerber kann – auch zusammen mit anderen Bewerbern – jeweils nur eine Bewerbung abgeben und auch nur einen Bauplatz erhalten. Bei einer gemeinsamen Bewerbung müssen alle Bewerber auch Teile am Miteigentum des Baugrundstücks erwerben.

Bewerben sich auf ein Baugrundstück zur Bebauung mit einem Doppelhaus zwei Bewerber, so werden die Punkte des Bewerbers für die Zuteilungstabelle herangezogen, der die meisten Punkte erreicht. Bekommt dieser Bewerber dann einen Bauplatz für eine Doppelhaushälfte zugeteilt, erhält der Mitbewerber dann automatisch das Grundstück für die andere Doppelhaushälfte.

2. Die Vergabe eines Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber für ein Einfamilienhaus oder die Bewerber bei einer Doppelhausbebauung/ Wohnhausbebauung mit zwei Wohneinheiten nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand bezugsfertig errichten möchte. Der Baubeginn muss nach 3 Jahren ab Kaufvertrag erfolgen.
3. Die Vergabe eines Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber für ein Einfamilienhaus oder die Bewerber für eine Doppelhausbebauung/ Wohnhausbebauung mit zwei Wohneinheiten nicht beabsichtigen, das auf dem Vertragsgrundstück zu erstellende Gebäude nach Bezugsfertigkeit mindestens 10 Jahre lang mit Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen.
4. Die Vergabe eines Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber für ein Einfamilienhaus oder einer der Bewerber bei einer Doppelhausbebauung/ Wohnhausbebauung mit zwei Wohneinheiten bereits Eigentümer eines unbebauten, aber mit einem Wohnhaus zulässig bebaubaren Grundstücks (§§ 30 bis 35 BauGB) in der Gemeinde ist.
5. Der Bewerber, der in der Vergangenheit bereits von der Gemeinde einen Bauplatz erworben hat und mit Ablauf der Bewerbungsfrist noch im Eigentum

hat, kann nur zum Zuge kommen, sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens nach den Bauplatzvergaberichtlinien noch Baugrundstücke verfügbar sind.

6. Bewerbungen, die bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten, sind von der Zulassung zum Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

IV. Hinweis zu den Kaufverträgen/Förderungs Zwecken

1. Bei einem Verstoß im Sinne der Regelungen, die sich erst nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags und/oder nach Verwirklichung der zulässigen Bebauung ergeben, enthalten die Kaufverträge Zuzahlungsklauseln oder Wiederkaufsrechte zugunsten der Gemeinde Gingen an der Fils.
2. Die Finanzierung des Bauplatzpreises ist nach Zuteilung, spätestens mit der Bestätigung der Annahme des angebotenen Bauplatzes nachzuweisen.

V. Sicherung des Förderzwecks

1. Der Inhalt des Grundstückkaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.
2. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich die Erwerber auf dem Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Wohngebäudes zu beginnen und dieses innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsabschluss bezugsfertig herzustellen (Bauverpflichtung).
3. Der Erwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag, das auf dem Baugrundstück zu errichtende Wohngebäude innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen und mindestens bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen (Wohnverpflichtung). Der Erwerber verpflichtet sich dazu, das ihm zugeteilte Baugrundstück für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde Gingen entgeltlich an einen Dritten zu veräußern. Die Zustimmung der Gemeinde Gingen ist auch für den Fall eines Grundstückstausch, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter, sowie für die Belastung des Baugrundstücks mit einem Erbbaurecht einzuholen.
4. Die Gemeinde behält sich an dem zugeteilten Bauplatz ein Wiederkaufsrecht gem. § 497 ff. BGB für den Fall vor, dass
 - a) das Grundstück vor einer bezugsfertigen Bebauung weiter veräußert wird.
 - b) der Erwerber gegen Ziff. 2 verstößt, d.h. das Bauvorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss beginnt und dieses

nicht innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsabschluss bezugsfertig abschließt (Bauverpflichtung), wobei ein Verstoß gegen die jeweilige vorgenannte Frist für den Baubeginn und die bezugsfertige Herstellung das Wiederkaufsrecht auslöst.

- c) Der Erwerber gegen Ziff. 3 verstößt, d.h. gegen die Wohnverpflichtung und die Veräußerungsfrist.

Das Wiederkaufsrecht wird im Kaufvertrag bzw. Grundbuch abgesichert. Der Wiederkaufspreis ist der Kaufpreis ohne Zinsvergütung. Ist das Grundstück im Falle eines Rückübertragungsanspruchs aufgrund des ausgeübten Wiederkaufsrechtes bebaut, so kann die Gemeinde anstelle der Rückübertragung die Zahlung einer Vertragsstrafe nach der Bodenwertsteigerung berechnet zum Zeitpunkt der Beurkundung bis zur Ausübung des Wiederkaufsrechts (incl. abgelöster Beiträge) verlangen. Der sich ergebende Betrag reduziert je vollem, ununterbrochenem Jahr der Eigennutzung um je 1/10.

5. Der Erwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag, für das auf dem Baugrundstück zu errichtende Wohngebäude mindestens den Energiestandard für energieeffiziente Neubauten „KfW-Effizienzhaus 55“ zu erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeinde Gingen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bezug des Gebäudes vorzulegen. Für den Fall der Nichterfüllung des Energiestandards „KfW-Effizienzhaus 55“ wird im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 40.000,00 € vereinbart, worüber der Gemeinderat nach Ermessen über die Höhe zu entscheiden hat. Stellt sich nach Vorliegen der Baugenehmigung vor Baubeginn heraus, dass kein Nachweis über den KfW-Standard mindestens „KfW-Effizienzhaus 55“ verbindlich vorliegt, steht der Gemeinde auch für diesen Fall ein Wiederkaufsrecht zu den Bedingungen gem. V. Ziff. 4 zu, was im Kaufvertrag zu vereinbaren ist.
6. Werden falsche oder unvollständige Angaben im Bewerbungsbogen erst nach Abschluss des notariellen Grundstückskaufvertrages bekannt, insbesondere solche, die dazu geführt haben, dass Mitbewerber keine Zuteilung bekommen konnten, kann eine Vertragsstrafe bis zu 40.000,00 € verlangt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat nach Ermessen

VI. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

1. Die Reihenfolge der Bewerber für die Auswahl der Bauplätze ergibt sich gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl darf sich vor dem Bewerber mit einer niedrigeren Punktezahl einen Bauplatz aussuchen.
2. Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, entscheidet das Los.
3. Die in den Vergabekriterien bzw. der Auswahlmatrix genannten Nachweise sind spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist bei der Gemeinde Gingen

an der Fils einzureichen.

4. Maßgebend für das Vorliegen der Vergabekriterien ist der Bewerbungstichtag (letzter Tag der Bewerbungsfrist). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bleiben in der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrages unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt **nicht** für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund dessen im Rahmen der gemeinsamen Bewertung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben. Bewerbungen, die an Bedingungen geknüpft sind, werden nicht gewertet.

Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand (Bewerberhaushalt)	(max. 5)
	Alleinstehend	1
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft nach LPartG, eheähnliche Lebensgemeinschaft, alleinerziehend <i>Nachweis:</i> <i>Für Bewerber außerhalb der Gemeinde Gingen an der Fils:</i> <i>Nachweis durch Urkunden, Meldebestätigung, etc.</i>	5
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	(max. 9)
	1 Kind	3
	2 Kinder	6
	3 und mehr Kinder	9
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (ab 13. Schwangerschaftswoche) <i>Nachweis 1.2 und 1.3:</i> <i>Geburtsurkunde und Meldebestätigung (Soweit nicht in Gingen wohnhaft)</i>	
1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlichen wohnenden minderjährigen Kinder	(max. 42)
	< 6 Jahre	14
	6 – 10 Jahre	10
	11 – 18 Jahre	8
1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	(max. 15)
	Grad der Behinderung mindestens 70 <i>Die Schwerbehinderung muss bei einer im Haushalt lebenden Person vorliegen</i>	8 Punkte
	Bereits mit im Haushalt lebende, Pflegebedürftige Person Voraussetzung: bereits zurückgelegte Pflegemindestzeit mind. ½ Jahr mind. Pflegegrad 1 lt. Einstufung des MDK bzw. Pflegegeldbescheid. <i>Die Pflegebedürftigkeit muss bei einem Angehörigen des Bewerbers bzw. Mitbewerbers vorliegen, der vom Bewerber bzw. Mitbewerber aufgenommen wurde. Die Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. Mitbewerbers selbst kann hier nicht berücksichtigt werden (bereits bei Grad der Behinderung berücksichtigt). Geplante Aufnahmen von pflegebedürftigen Angehörigen in den Haushalt können nicht berücksichtigt werden.</i>	7 Punkte

	<u>Nachweis:</u> Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Pflegeversicherung, Meldebestätigung (sofern nicht in Gingen wohnhaft)	
1.5	Ehrenamtliches Engagement wichtige überörtliche Organisationen außerhalb der Gemeinde	(max. 20)
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers und/oder Mitbewerbers außerhalb der Gemeinde in einer wichtigen überörtlichen Organisation, die sich aus der Verwaltungsvorschrift für Katastrophenschutzdienst vom 10.10.2019 ergibt. Nicht abschließend. Es muss sich um eine aktive Aufgabe (Sonderaufgabe) in der Organisation handeln. <u>Passive Mitgliedschaften sind nicht ausreichend.</u> <u>Nachweis:</u> Bescheinigung der Organisation Wird aufsummiert.	pro Jahr 2
	Soziale Kriterien: maximal erreichbar	91
2.	Ortsbezugskriterien der Bewerber	
2.1	Aktueller und ehemaliger Hauptwohnsitz durch Bewerber in Gemeinde	(max. 30)
	Bewerber erhalten pro volles Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten tatsächlichen aktuellen und ehemaligen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte. Die Zeitdauer des gemeldeten oder ehemals gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z. B. 3 + 2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	pro Jahr 3
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde	(max. 30)
	Bewerber, die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit innerhalb der <u>vergangenen fünf Jahre</u> in der Gemeinde je 3 Punkte. Ehegatten und Lebenspartner werden bei Vorliegen der Voraussetzungen kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte) Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Bei Selbständigen (gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer) bzw. Gewerbetreibenden muss ein Gewerbe mit einem Einkommen vergleichbar mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Gingen liegen. Kleingewerbe und Nebentätigkeiten werden nicht gewertet.	3 pro Jahr

	<i>Nachweise: Bestätigung des Arbeitgebers, Gewerbeanmeldung oder in sonstiger, geeigneter Weise</i>	
2.3	Ehrenamtliches Engagement	(max. 20)
	<p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers und /oder Mitbewerbers in der Gemeinde Gingen <u>innerhalb der letzten 5 Jahre</u> als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Gingen • Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gingen • ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein (gleichgestellt sind nichteingetragene Vereine, die aber <u>aktiv Jugendarbeit</u> am Ort betreiben) • ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitativen Einrichtung, • ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) • nicht abschließend <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 2 Punkte. <u>Eigenes</u> Engagement von Ehegatten und Lebenspartner werden kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 2 Punkte = 10 Punkte).</p> <p><u>Passive Mitgliedschaften sind nicht ausreichend.</u></p> <p><u>Nachweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mitgliedsbescheinigung der Freiwilligen Feuerwehr Gingen</i> • <i>Für die Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft: Auszug aus Vereinsregister</i> • <i>Für die Tätigkeit als Übungsleiter oder vergleichbare, zeitaufwändige Positionen/Funktionen z.B. in einem Sportverein: Nachweis durch den Vereinsvorstand</i> • <i>Bescheinigung der sozialkaritativen Einrichtung</i> • <i>Bescheinigung der Kirchengemeinde</i> • Nicht abschließend 	2 pro Jahr
Ortsbezogene Kriterien: maximal erreichbar		80

Inkrafttreten

Die Bauplatzvergaberichtlinie mit Auswahlmatrix tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Gingen an der Fils, den 12.07.2022

Marius Hick
Bürgermeister